

Benutzungs- und Entgeltsatzung

für das Waldhaus Steinsberg mit Grillanlage der Stadt Rennerod

1. Das in Rennerod, Freizeitgelände Steinsberg, gelegene Waldhaus mit Grillanlage wird von der Stadtverwaltung an Einzelpersonen, Personengruppen und Vereine zur Benutzung vermietet.
2. Vor der Benutzung des Waldhauses wird zwischen der Stadtverwaltung und dem Benutzer ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Unterschrift des Nutzenden muss von einer geschäftsfähigen Person im Sinne des BGB abgegeben werden (Mindestalter: 18 Jahre). Bei einer gewünschten Anmietung durch eine Person unter 18 Jahren hat der Erziehungsberechtigte, Klassenlehrer oder Gruppenleiter den Mietvertrag zu unterschreiben.
3. Das Waldhaus mit seinen Anlagen ist pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch bis zum folgenden Tag nach Vereinbarung wieder in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
Der Schlüssel ist nach der Reinigung bei der Stadt Rennerod (Rathaus oder Bauhof an der Westerwaldhalle) abzugeben. Nach Abgabe des Schlüssels wird die ordnungsgemäße Sauberkeit des Waldhauses überprüft. Dem Benutzer wird freigestellt, an dieser Überprüfung teilzunehmen.
4. Schäden sind sofort bei der Stadtverwaltung zu melden. Für entstandene Schäden hat der Mieter aufzukommen. *Bei Verlust des Schlüssels und Abhandenkommens von Inventar sind die Kosten für den Austausch der Schließanlage bzw. Ersatz des Inventars zu zahlen.*³
5. Jeder Besucher des Waldhauses ist zur äußersten Vorsicht im Umgang mit „offenem Feuer“ verpflichtet. Offenes Feuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstätte ist untersagt.
6. Der Vertragspartner (Benutzer des Waldhauses) verpflichtet sich, die Vereinbarung zu berücksichtigen.
- 7.1 Das zu entrichtende Entgelt für die Benutzung beträgt 50,- €¹ pro bzw. 25,- €¹ für einen Nachmittag incl. Mwst. incl. einer Pauschale für Gas, Strom und Wasser. Das Entgelt ist im Voraus bei Abholung des Schlüssels (Stadtverwaltung, Rathaus, Hauptstraße 69) zu zahlen. Gleichzeitig ist eine Kautionshöhe von 150,- €³ für die ordnungsgemäße Reinigung des Waldhauses und dessen Umgebung zu hinterlegen, welche bei erfolgter Reinigung gemäß Ziffer 3 zurückgezahlt wird.
Für die stundenweise Nutzung durch eine Schulklasse oder eine Kindergartengruppe während der Unterrichtszeiten bzw. Öffnungszeiten (vormittags) wird kein Entgelt erhoben. Für Instandhaltung und Reinigung ist die jeweilige Aufsichtsperson verantwortlich. Die kostenpflichtige Vermietung hat jedoch Vorrang.
- 7.2 *Das Nutzungsentgelt ist spätestens drei Monate vor Veranstaltungstermin zahlbar.*²
- 7.3 *Bei Absage einer Reservierung werden Stornierungsgebühren wie nachfolgend aufgeführt fällig:*

<i>Stornierung bis drei Monate vor der Veranstaltung</i>	<i>kostenfrei</i>
<i>Stornierung bis sechs Wochen vor der Veranstaltung</i>	<i>50 % der Nutzungsgebühren</i>
<i>Stornierung bis drei Wochen vor der Veranstaltung</i>	<i>75 % der Nutzungsgebühren</i>
<i>Stornierung bis zum Veranstaltungstermin</i>	<i>100 % der Nutzungsgebühren²</i>

¹ Geändert durch Satzung zur Anpassung an den EURO vom 28.08.2001

² Geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2015

³ Geändert durch Änderungssatzung vom 23.11.2015

8. Die Bestimmungen über den Lärmschutz sind einzuhalten. Lärmemissionen durch Musikdarbietungen und dergleichen sind nach 22.00 Uhr auf ein solches Maß zurückzustellen, dass beim nächsten Nachbarn vor dem geschlossenen Fenster ein Regellärmpegel von 55 dB (A) und ein Maximallärmpegel von 65 dB (A) nicht überschritten werden.
9. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 14. September 1998 beschlossen und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Rennerod, den 15.09.1998

gez. Heene
Stadtbürgermeister